

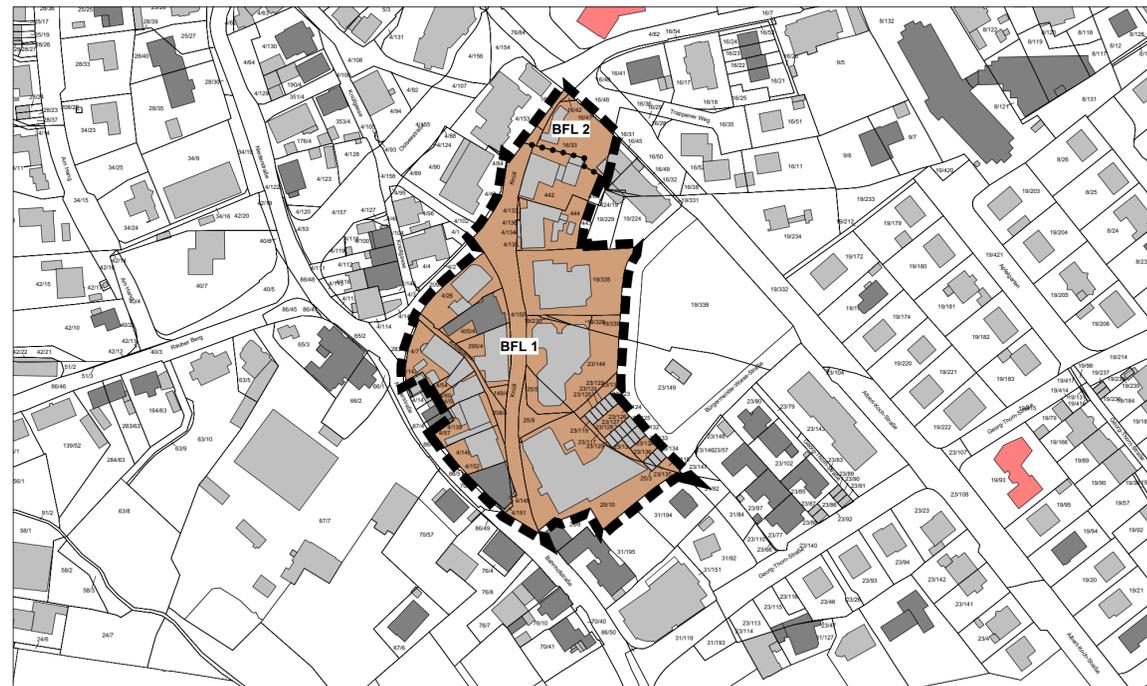
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

Für das Gebiet "Fußgängerzone, östlich der Niederstraße, westlich des Großparkplatzes Albert-Koch-Straße und südwestlich der Ostseestraße.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ____ folgende Satzung der Gemeinde Schönberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64, für das Gebiet "Fußgängerzone, östlich der Niederstraße, westlich des Großparkplatzes Albert-Koch-Straße und südwestlich der Ostseestraße, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 2000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 6 BauNVO
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze, vorhanden	BFL 1 Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1
	Flurstücksbezeichnung	
	Bebauung, vorhanden, dunkelgrau Hauptgebäude, hellgrau Nebengebäude	
	Bebauung, vorhanden, öffentliche Einrichtung	

TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 6 BauNVO)
 - In dem Mischgebiet **[MI]** wird in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO festgesetzt, dass Wohnungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in der Erdgeschossenebene (Ebene EG) nicht zulässig sind.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** ist in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzung - Einzelhandelsbetriebe für den periodischen Bedarf - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** ist in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässige Nutzung - Gartenbaubetriebe - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** in der Baufläche 1 (BFL 1) ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzung - Tankstellen - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** in der Baufläche 2 (BFL 2) ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzung - Tankstellen - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** ist in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** ist in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten im Sinne § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die außerhalb der in Absatz 2. Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden können - gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In dem Mischgebiet **[MI]** sind in den Bauflächen 1 und 2 (BFL 1 und 2) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Unterarten von sonstigen Gewerbebetrieben (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 33 GewO - Gewerbeordnung)
 - Spiel- und Automatenhallen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen,
 - Wettbüros,
 - Diskotheken,
 - Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
 - Hostessenbetriebe,
 - Bordelle,
 - Sex-Shops

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.01.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ____ durch Abdruck im Probsteier Herold.
- Der Planungsausschuss der Gemeinde hat am ____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ____ bis ____ während der Öffnungszeiten des Amtes Probstei nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ____ im Probsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schönberg, den _____
 _____ Siegel _____ Bürgermeister

Plön, den _____
 _____ Siegel _____ ÖbVI

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schönberg, den _____
 _____ Siegel _____ Bürgermeister

- (Ausfertigung:) Der Bebauungsplanes Nr. 64, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg, den _____
 _____ Siegel _____ Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 64 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ____ (vom ____ bis ____ durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ____ in Kraft getreten.

Schönberg, den _____
 _____ Siegel _____ Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

Für das Gebiet "Fußgängerzone, östlich der Niederstraße, westlich des Großparkplatzes Albert-Koch-Straße und südwestlich der Ostseestraße.

Bearbeitung: 18.12.2015

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 HOLZKOPPELWEG 5 • 24118 KIEL • FON 0431 664699-0 • FAX 664699-29
 email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS: REGEL-VERFAHREN VORHABEN- UND ERSCHLIESS-UNGSPLAN (§ 12 BauGB) EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN (§ 30 (3) BauGB) VERFAHREN (§ 13 BauGB) BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLAN) DER INNENENTWICKLUNG (§ 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: § 3(1) BauGB § 4(1) BauGB § 4(2) BauGB § 4(3) BauGB § 3(2) BauGB § 4a(3) BauGB § 1(7) BauGB § 10 BauGB